
Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 51 vom 19. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Kostenbeitragssatzung des Landkreises Berchtesgadener Land zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) vom 14.11.2023 1

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erweiterung Steinbruch Greinswiesen 1, FINr. 855 der Gemarkung Bischofswiesen, Gemeinde Bischofswiesen 2

Stadt Bad Reichenhall

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Reichenhall (Landkreis Berchtesgadener Land) für das Haushaltsjahr 2023 3

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)
Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Untersbergstraße 28“ und für den Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplans 4

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)
Bekanntmachung gem. § 141 Abs. 3 BauGB über den Beschluss über die Erweiterung des Untersuchungsgebiets der vorbereitenden Untersuchungen und über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für den erweiterten Umgriff 5

Markt Berchtesgaden

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Berchtesgaden (BGS/EWS) 6

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Berchtesgaden (BGS/WAS) 7

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung Ortsrecht der Stadt Freilassing
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Freilassing (Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 05.12.2023 8

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Ainring zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 9

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ainring zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung „Bürgersolarpark Ain-ring“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 10

Gemeinde Anger

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 13. Änderung (Neuaufstellung) des Bebauungsplanes „Schrattenbachstraße II“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 11

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Allgemeinverfügung

über das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen

in der Gemeinde Ramsau 12

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes und

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 (Kaspernfeld) im Parallelverfahren 13

Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Jahresabschluss 2022 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe 14

Bek.-Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Kostenbeitragsatzung des Landkreises Berchtesgadener Land zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) vom 14.11.2023

in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände des Landkreises Nr. 13, S. 83) zuletzt geändert durch 10. Änderungssatzung vom 15.11.2022 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 51 vom 20.12.2022, S. 438 - 440)

Aufgrund des Artikel 16 bis 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. 1998, S. 826), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350) und des § 90 Sozialgesetzbuch - Achstes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 16a VI des Gesetzes vom 28.04.2020 (BGBl. I S. 960) erlässt der Landkreis Berchtesgadener Land folgende Satzung:

§ 1

Satzungszweck

Der Landkreis Berchtesgadener Land erhebt in Fällen der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII gestaffelte monatliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung und auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII.

§ 2

Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht ist abhängig von der Förderung gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII.
- (2) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind qualifizierte Kindertagespflege beantragen und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
- (4) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 2 und 3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem das Kind in die Kindertagespflege aufgenommen wird. Beginnt die Betreuung innerhalb eines Kalendermonats, ist bei einem Beginn bis einschließlich zum 15. des Monats der volle monatliche Kostenbeitrag zu leisten. Bei einem Beginn nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des monatlichen Kostenbeitrags zu leisten.
- (6) Bei Kündigung durch die Eltern endet die Leistung und somit auch die Kostenbeitragspflicht mit Ablauf des angefangenen Monats. Bei Kündigung durch die Tagespflegeperson bzw. bei einvernehmlicher Kündigung endet die Leistung und somit auch die Kostenbeitragspflicht mit dem letzten Betreuungstag.
- (7) Die Kostenbeitragspflicht wird durch Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes nicht berührt. Sie wird durch Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson nicht berührt, wenn diese durch eine durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie Berchtesgadener Land (AKJF BGL) vermittelte Ersatzbetreuung aufgefangen werden.

§ 3

Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des pauschalierten monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach der täglichen Betreuungszeit des Kindes und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenbeitragspflichtigen.
- (2) Die tägliche Betreuungszeit bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen Betreuungszeit pro Tag. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt, oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche errechnet. Betreuungszeiten in der Nacht (20.00 Uhr bis 6.00 Uhr) werden nur zu 40 % berücksichtigt.
- (3) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Kostenbeitragspflichtigen nach § 4.
- (4) Die Höhe der Kostenbeiträge errechnet sich aus dem jeweiligen Basiswert für die staatliche Förderung nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG, der Begrenzung der Elternbeteiligung auf die maximal 1,5-fache Höhe des Basiswerts der staatlichen Förderung

nach Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG, dem Buchungszeitfaktor nach § 25 Abs. 1 AVBayKiBiG und dem Gewichtungsfaktor (1,3) für Kindertagespflege nach Art. 21 Abs. 5 Satz 7 BayKiBiG.

- (5) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenbeitragstabelle.
- (6) Für die Inanspruchnahme einer Ersatzbetreuung wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.
- (7) Die Beitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege wegen Urlaub oder Erkrankung bestehen.

§ 4

Einkommensermittlung

- (1) Zum Jahreseinkommen nach dieser Satzung gehören
 1. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz (EStG) nach den Einkommenssteuerbescheiden, ansonsten der Brutto- Jahresarbeitslohn gemäß (elektronischer) Lohnsteuerkarte abzüglich des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nach § 9 a EStG;
 2. bei Personen, die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen, die Jahreseinkünfte bzw. bei Nichtselbständigen das Bruttoeinkommen;
 3. wiederkehrende Bezüge aus Renten und Pensionen, aus Altersvorsorgevermögen sowie aus unabhängigen Tätigkeiten und Versorgungsleistungen aus Vermögensübergabeverträgen;
 4. alle sonstigen Bezüge, insbesondere das Kindergeld, Familiengeld, Unterhaltsleistungen und Sozialleistungen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.

§ 5

Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

- (1) Mit der Antragstellung auf Förderung in Kindertagespflege haben die Eltern dem Landkreis Berchtesgadener Land schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe dem von ihnen zu leistenden Kostenbeitrag zugrunde zu legen ist. Die Kostenbeitragspflichtigen haben hierzu dem AKJF BGL Auskunft über ihr Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben sowie die entsprechenden Belege vorzulegen.
- (2) Verweigern die Kostenbeitragspflichtigen Angaben zu den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen oder legen sie die geforderten Einkommensnachweise und sonstigen Belege nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats nach Aufforderung dazu vor, ist von ihnen der höchste Kostenbeitrag für die jeweils vereinbarte Betreuungszeit zu leisten. Erfolgt die vollständige Vorlage der Belege nach Ablauf der Monatsfrist, wird der Kostenbeitrag entsprechend der maßgeblichen Einkommensstufe ab dem Folgemonat erhoben.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Landkreis Berchtesgadener Land Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Kostenbeitrages maßgeblich sind unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen. Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig dieser Auskunfts- und Mitwirkungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Kostenbeitrag wird zum Anfang des jeweiligen Monats fällig.
- (3) Der Kostenbeitrag ist auf ein Konto des Landkreises Berchtesgadener Land zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 7

Kostenbeitragserlass

Der Kostenbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII). Ein etwaiger Kostenbeitragserlass erfolgt ab dem 01. des Monats der Antragstellung für die Zukunft. Bis zur Festsetzung des Erlassbetrages durch Bescheid wird der monatliche Kostenbeitrag entsprechend der Festsetzung nach der Kostenbeitragstabelle erhoben. Etwaige sich ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; bei eingetretener Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Kostenbeitragspflichtigen spätestens zwei Monate nach Festsetzung durch Bescheid zu erstatten.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die bisherige Kostenbeitragssatzung für die Kindertagespflege vom 15.11.2022 (Bekanntmachung am 20.12.2022) außer Kraft.

Kostenbeitragstabelle:

Kostenbeitrag			tägliche Betreuungszeit in Stunden											
			mehr als 2	mehr als 3	mehr als 4	mehr als 5	mehr als 6	mehr als 7	mehr als 8	mehr als 9	mehr als 10	mehr als 11		
			bis 2	bis 3	bis 4	bis 5	bis 6	bis 7	bis 8	bis 9	bis 10	bis 11	bis 12	
Jahresinkommen	bis zu 10.000 €	Einkommensstufe	0	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	bis zu 15.000 €		1	20 €	31 €	41 €	51 €	61 €	71 €	81 €	92 €	102 €	112 €	122 €
	bis zu 20.000 €		2	31 €	46 €	61 €	76 €	92 €	107 €	122 €	137 €	153 €	168 €	183 €
	bis zu 25.000 €		3	41 €	61 €	81 €	102 €	122 €	143 €	163 €	183 €	204 €	224 €	244 €
	bis zu 30.000 €		4	51 €	76 €	102 €	127 €	153 €	178 €	204 €	229 €	255 €	280 €	305 €
	bis zu 40.000 €		5	71 €	107 €	143 €	178 €	214 €	249 €	285 €	321 €	356 €	392 €	428 €
	bis zu 50.000 €		6	92 €	137 €	183 €	229 €	275 €	321 €	367 €	412 €	458 €	504 €	550 €
über 50.000 €	7	102 €	153 €	204 €	255 €	305 €	356 €	407 €	458 €	509 €	560 €	611 €		

Bad Reichenhall, den 15. Dezember 2023
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Erweiterung Steinbruch Greinswiesen 1, FINr. 855 der Gemarkung Bischofswiesen, Gemeinde Bischofswiesen**

Neuterminierung des Erörterungstermins

Die Firma Bernhard Heitauer Fuhrunternehmen GmbH & Co. KG, Greinswiesenweg 2, 83483 Bischofswiesen, hat beim Landratsamt Berchtesgadener Land einen Antrag auf Erweiterung des Steinbruchs Greinswiesen 1 gestellt.

Im Amtsblatt Nr. 25 vom 20.06.2023 wurde das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen waren in der Zeit vom 28.06. – 27.07.2023 einsehbar. Einwendungen konnten in der Zeit vom 28.06. – 28.08.2023 erhoben werden.

Der im Amtsblatt Nr. 42 vom 17.10.2023 bereits bekanntgemachte **Erörterungstermin** am 17.11.2023 wurde mit Amtsblatt Nr. 44 vom 31.10.2023 auf einen noch festzulegenden Termin verschoben.

Der im Amtsblatt Nr. 42 vom 17.10.2023 vorgesehene **Erörterungstermin** vom 17.11.2023 findet nun statt am

Mittwoch, den 17.01.2024 um 08:00 Uhr
im **Landratsamt Berchtesgadener Land**,
Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall,
Sitzungssaal I, Zimmer-Nummer 144 im 1. Stock.

Auf die Verlinkung der Antragsunterlagen, Stellungnahmen und Einwendungen sowie auf die Hinweise zum Erörterungstermin aus der öffentlichen Bekanntmachung vom 11.10.2023 (Amtsblatt Nr. 42 vom 17.10.2023) wird verwiesen.

Bad Reichenhall, den 14. Dezember 2023
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Stadt Bad Reichenhall

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Reichenhall (Landkreis Berchtesgadener Land) für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht (+) vermindert (-)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	um	€	€
im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	152.500,00 €	57.906.400 €	58.058.900 €
die Ausgaben	152.500,00 €	57.906.400 €	58.058.900 €
im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	-606.700,00 €	12.879.900 €	12.273.200 €
die Ausgaben	-606.700,00 €	12.879.900 €	12.273.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.255.000,00 € um 144.300,00 € vermindert und damit auf 4.110.700,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Stellenplan wird entsprechend der Anlage geändert.

§ 4

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Nachrichtliche Angaben zur 1. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 3 über Verpflichtungsermächtigungen, § 4 über Steuersätze sowie § 5 über Kassenkredite bleiben unverändert.

Bad Reichenhall, den 07 Dezember 2023
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lung, Oberbürgermeister

II.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB) Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Untersbergstraße 28“ und für den Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 12.12.2023 den Entwurf des Bebauungsplans und den Entwurf zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 378, 378/1, 378/2T, 378/3, 461T und 392T, jeweils Gemarkung Marzoll.



Der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung sowie die jeweiligen Begründungen liegen im Rathaus, Zimmer 101, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall vom **20.12.2023 bis einschließlich 26.01.2024** öffentlich aus. Einsichtnahme kann während der allgemeinen Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung erfolgen.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform per Mail an bauleitplanung@stadt-bad-reichenhall.de oder während der allgemeinen Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Untersbergstraße 28“ und über die 19. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

Der jeweilige Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt / Artenschutz, Fläche, Boden, Grundwasser und Oberflächenwasser, Klima / Luft, Landschaft- und Ortsbild / Erholung, Mensch (Gesundheit, Lärm und Erholungseignung), Kultur und Sachgüter, die weiteren wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Boden, Immissionsschutz, Naturschutz, Artenschutz, Entwässerung, Brandschutz, verkehrliche Erschließung, sowie jeweils ein entsprechendes Gutachten zum Schallschutz und Artenschutz.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.stadt-bad-reichenhall.de/rathaus-online/bauleitplaene/aktuelle-verfahrensbeteiligungen> veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Bad Reichenhall, den 12. Dezember 2023
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB) Bekanntmachung gem. § 141 Abs. 3 BauGB über den Beschluss über die Erweiterung des Untersuchungsgebiets der vorbereitenden Untersuchungen und über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für den erweiterten Umgriff

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 den Beschluss über die Erweiterung des Untersuchungsgebiets der vorbereitenden Untersuchungen und über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den erweiterten Umgriff gefasst. Der Stadtratsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 31.05.2022 den Beschluss zur Einleitung der Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen (VU) für die nachfolgende förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets und die Erarbeitung einer die Sanierungssatzung aus dem Jahr 2004 ersetzenden/fortschreibenden neuen Sanierungssatzung gefasst.

Im Zuge der bisherigen Untersuchungen auf Grundlage der Analysen im Rahmen des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) sowie der Zielfindung und Projekterarbeitung wurde ermittelt, dass eine Anpassung des aktuell festgelegten Untersuchungsgebiets, das dem Umgriff des derzeitigen Sanierungsgebiets „Stadtmitte“ vom 28.09.2004 entspricht, sinnvoll erscheint.

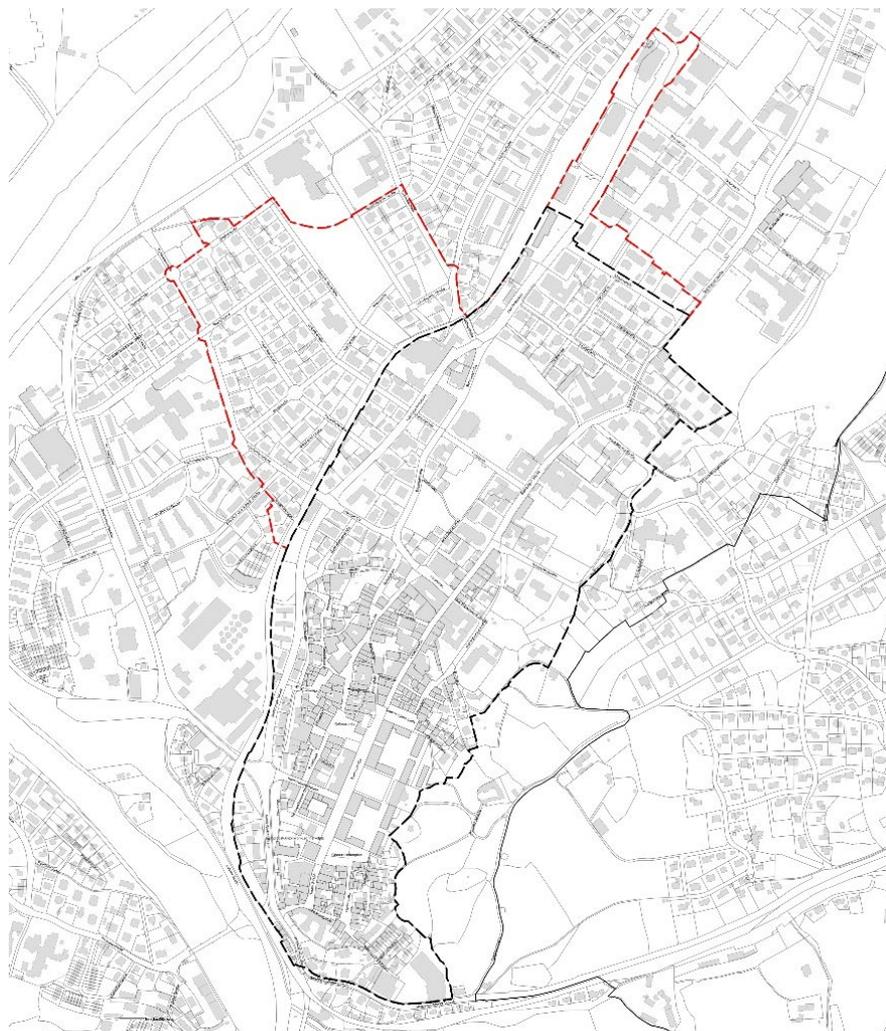
Die Erweiterung der vorbereitenden Untersuchungen erfolgt um die westliche Kurstadt sowie um das nördliche Bahnhofsumfeld (rote Umrandung im Lageplan), da in diesen Bereichen städtebauliche Missstände erwartet werden und ein entsprechender Sanierungsbedarf gesehen wird. Zudem sind die ergänzten Bereiche größtenteils typologisch der Kurstadt ähnlich.

Die vorbereitenden Untersuchungen sind nach § 141 Abs. 1 BauGB vor der Festlegung eines Sanierungsgebietes durchzuführen, um Beurteilungsgrundlagen über die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen zu gewinnen.

Die Erweiterung des Untersuchungsgebiets ermöglicht es auch für diesen Bereich, eine Beurteilungsgrundlage über die Notwendigkeit der Sanierung hinsichtlich sozialer, struktureller und städtebaulicher Verhältnisse und Zusammenhänge zu erstellen.

Der räumliche Geltungsbereich der vorbereitenden Untersuchungen umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan durch die Umgrenzungslinien abgegrenzten Flächen.

Die Erweiterung des Untersuchungsgebiets umfasst eine Größe von ca. 2,6 ha und ist im Lageplan rot dargestellt. Das bisherige Untersuchungsgebiet der vorbereitenden Untersuchungen umfasst eine Größe von ca. 6,9 ha und ist schwarz dargestellt.



Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses und wird zu jedermanns Einsicht im Rathaus während den allgemeinen Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung im Rathaus, Zimmer 101, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, bereitgehalten.

Des Weiteren ist diese Bekanntmachung mit dem Lageplan des Untersuchungsgebiets unter nachstehender Internetadresse abrufbar:

<https://www.stadt-bad-reichenhall.de/rathaus-online/bekanntmachungen>

Hinweise:

1. Der Beschluss über die Einleitung vorbereitender Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.
2. Hinweis gemäß § 141 Abs. 4 Satz 1 BauGB:
Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Absatz 1 und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden.
3. Auskunftspflicht gemäß § 138 BauGB:
 - (1) Nach § 138 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Stadt oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können gemäß § 138 Abs. 1 Satz 2 BauGB insbesondere Angaben der Sanierungsbetroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.
 - (2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.
 - (3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.
 - (4) Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Bad Reichenhall, den 13. Dezember 2023
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 6

Markt Berchtesgaden

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Berchtesgaden (BGS/EWS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Berchtesgaden folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art.5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten der Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht an die Schmutzwasserableitung angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- Im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - Im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus Ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne des § 5 Abs.2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs.1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
 - a) pro m² Grundstücksfläche 0,50 €
 - b) pro m² Geschossfläche 5,00 €
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren. Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

§ 9 a **Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

Bis 4 m ³ /h	59,00 €
Bis 10 m ³ /h	148,00 €
Bis 16 m ³ /h	237,00 €
Bis 25 m ³ /h	370,00 €
Über 25 m ³ /h	935,00 €

§ 10 **Einleitungsgebühr**

- (1) Die Einleitungsgebühr (Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr) wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Einleitungsgebühr beträgt

- a) 2,50 € pro Kubikmeter Abwasser, bei der Einleitung von Schmutzwasser
 - b) 3,40 € pro Kubikmeter Abwasser, bei der Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. des Abrechnungsjahres mit Wohnsitz (Haupt- und Nebenwohnsitz) auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 cbm pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
 - a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des §10 Abs.3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. des Abrechnungsjahres mit Wohnsitz (Haupt- und Nebenwohnsitz) auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11 **Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Einleitungsgebühr entstehen mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12
Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentüner des Grundstücks oder ähulich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 14
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 15
In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.12.2018 außer Kraft.

Berchtesgaden, den 12. Dezember 2023
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Markt Berchtesgaden
Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung des Marktes Berchtesgaden (BGS/WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Berchtesgaden folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1
Beitragserhebung

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3
Entstehen der Beitragsschild

- (1) Die Beitragsschild entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art.5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche – Beitragsschild mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten der Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschild erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4
Beitragsschildner

Beitragsschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschild Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht an die Wasserversorgung angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- Im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden.
 - Im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus Ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne des § 5 Abs.2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs.1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,50 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 3,00 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

Bis 4 m ³ /h	59,00 €
Bis 10 m ³ /h	148,00 €
Bis 16 m ³ /h	237,00 €
Bis 25 m ³ /h	370,00 €
Über 25 m ³ /h	935,00 €

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 2,93 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass den Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 2,93 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühren entstehen mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.12.2018 außer Kraft.

Berchtesgaden, den 12. Dezember 2023
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung Ortsrecht der Stadt Freilassing

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Freilassing (Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 05.12.2023

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat Freilassing in seiner Sitzung am 04.12.2023 beschlossen. Die Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 50 vom 12.12.2023 auf Seite 413 (Bek.Nr. 2) veröffentlicht und tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Ainring, den 12. Dezember 2023
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

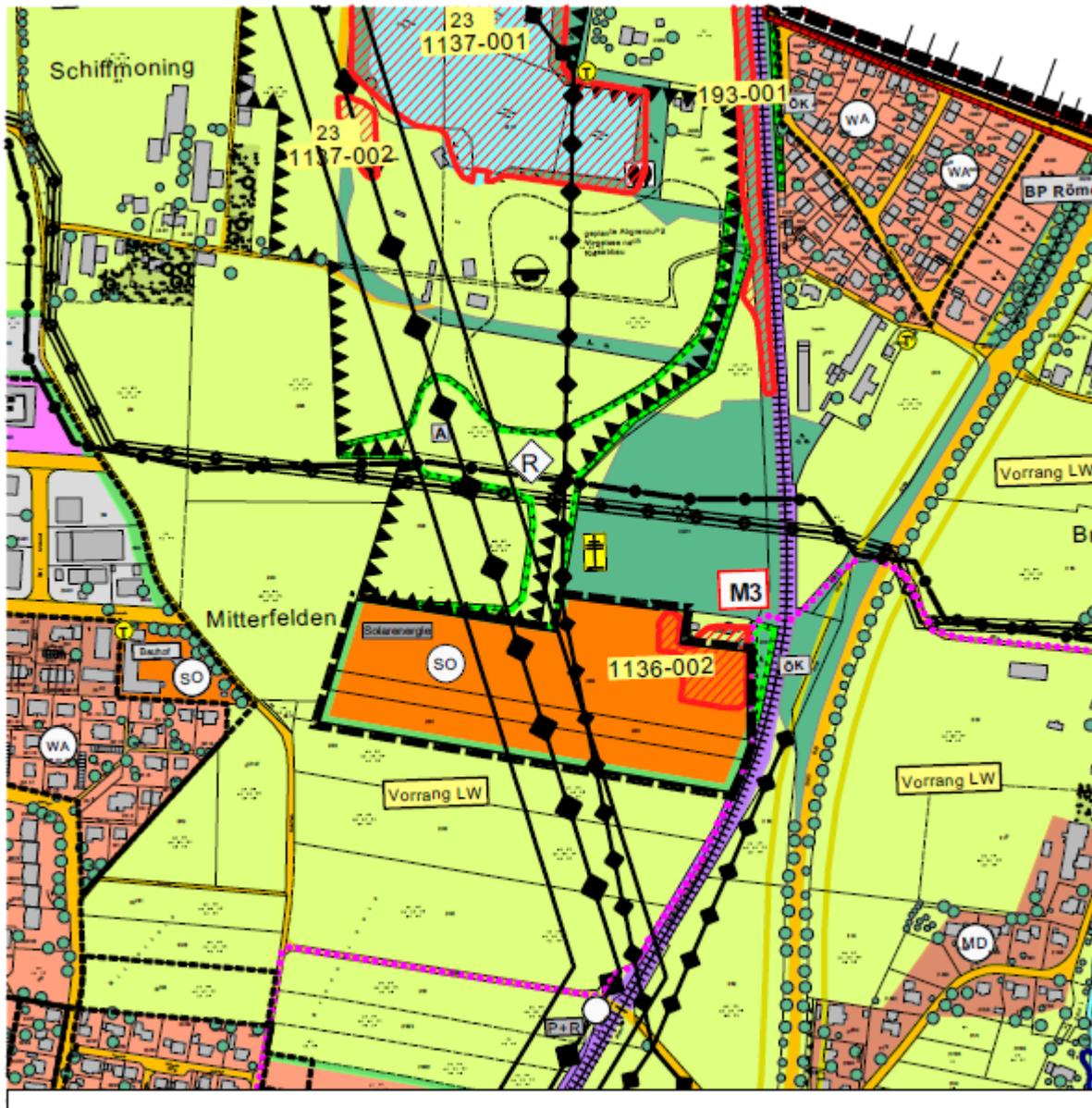
Bek. Nr. 9

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Ainring zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 25.07.2023 beschlossen, dem Antrag der PV Ainring GmbH & Co.KG zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung „Bürgersolarpark Ainring“ und im Parallelverfahren der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan zuzustimmen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Es ist vorgesehen, eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Um den Anforderungen des Planungsvorhabens gerecht zu werden, haben die Vorhabenträger nachfolgend beschriebene Fläche gewählt. Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 4 ha befindet sich auf den Fl.-Nr. 2305 TF, 2306 und 2308, Gemarkung Ainring im östlichen Bereich des Ortsteiles Mitterfelden. Gemeinde Ainring. Die Fläche des Geltungsbereiches ist mit folgenden Nutzungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ainring belegt: - Flächen für die Landwirtschaft. Auf dieser Fläche soll nun eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Es ist eine feste Aufständerung mit Modultischen vorgesehen. Mit der Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden die vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energien in der Region weiter erschlossen. Die geplante Anlage hat keine nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Durch die Pflanzung von Heckenstrukturen sowie die Anlage eines Wiesensaums wird ein Biotopverbund in einem stark anthropogen geprägten Landschaftsraum gefördert. Die Errichtung des „Bürgersolarpark Ainring“ trägt auch zur Erreichung der allgemeinen Ziele des Regionalplans der Region Südostoberbayern (18) bei. Demnach soll eine klimaschonende Raumentwicklung erfolgen. Die Siedlungsentwicklung und die Entwicklung der Infrastruktur sollen an die Herausforderungen des Klimawandels angepasst werden. Der Umgriff ist aus folgenden Kartenausschnitt ersichtlich (ohne Maßstab):



Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist vom

27. Dezember 2023 bis zum 02. Februar 2024

für jedermann Gelegenheit gegeben, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten (Darlegung). Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde (Anhörung). Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de –Bauen & Wohnen – Bauleitplanverfahren laufend – 4. Änderung Flächennutzungsplan eingesehen werden.

Gegenstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist der vom Planungsbüro GeoPlan ausgearbeitete Änderungsentwurf in der Fassung vom 12.12.2023 mit Begründung vom 12.12.2023, sowie Umweltbericht 12.12.2023.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mitterfelden, den 13. Dezember 2023
Gemeinde Ainring

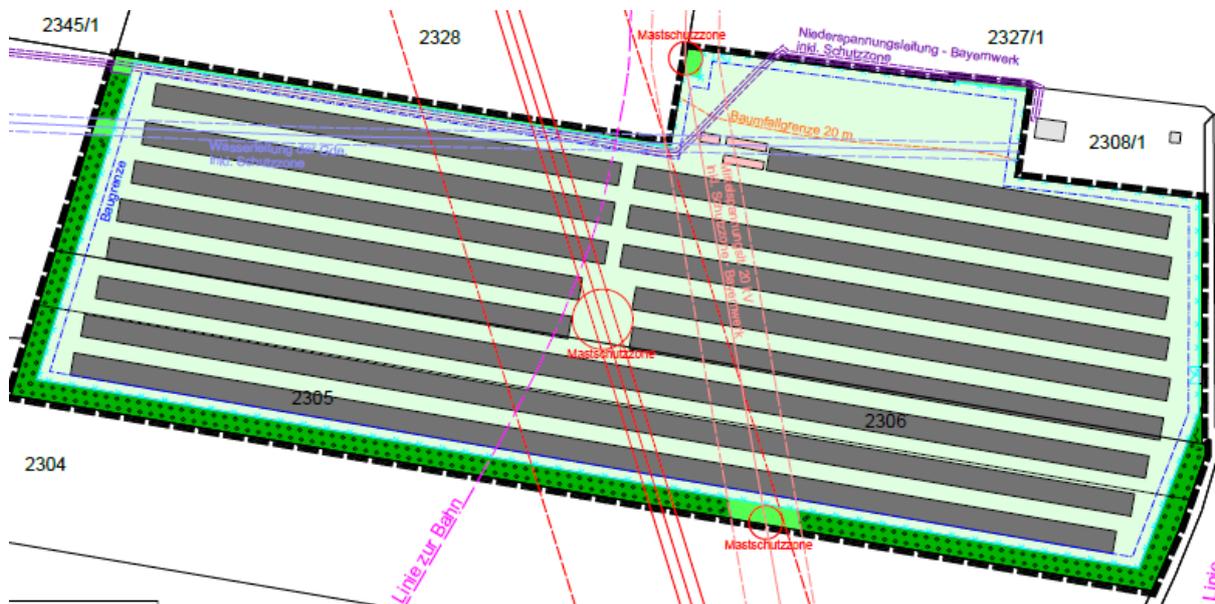
Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ainring zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung „Bürgersolarpark Ainring“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 25.07.2023 beschlossen, dem Antrag der PV Ainring GmbH & Co.KG zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung „Bürgersolarpark Ainring“ und im Parallelverfahren der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan zuzustimmen. Es ist vorgesehen, eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Um den Anforderungen des Planungsvorhabens gerecht zu werden, haben die Vorhabenträger nachfolgend beschriebene Fläche gewählt. Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 4 ha befindet sich auf den Fl.-Nr. 2305 TF, 2306 und 2308, Gemarkung Ainring, Östlich des Ortsteiles Mitterfelden, Gemeinde Ainring. Die Fläche des Geltungsbereiches ist mit folgenden Nutzungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ainring belegt: - Flächen für die Landwirtschaft („Vorrang für die Landwirtschaft“). Auf dieser Fläche soll nun eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Es ist eine feste Aufständerung mit Modultischen vorgesehen. Die Gemeinde Ainring beabsichtigt, basierend auf bundesdeutschen und bayerischen Zielen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge, einen aktiven Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen durch die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung leisten. Somit unterstützt die Gemeinde Ainring die Förderung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet. Die Vorgaben aus dem geltenden Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG2023) sind zu beachten. Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind: - solartechnisch geeignete Neigung, - kurze Anbindungsmöglichkeit an das bestehende Stromnetz, - Acker- oder Grünland, - verfügbares Grundstück. Alle genannten Voraussetzungen sind bei der geplanten Anlage erfüllt. Das Planungsvorhaben befindet sich in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet. Ein landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet (benachteiligte Agrarzone, kleine Gebiete und Berggebiete) ist ein Gebiet, in dem Landwirte zum Ausgleich der natürlichen Standortbedingungen oder anderer spezifischer Produktionsnachteile eine Zulage erhalten, welche zur Fortführung der Landwirtschaft, Erhaltung der Landschaft und zu nachhaltigen Bewirtschaftungsmethoden beitragen soll. Durch die in Bayern erlassene Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ermöglicht der Freistaat weiterhin die Förderung von PV-Anlagen auf Acker- und Grünlandflächen in den so genannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten. Im Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen. Die Nutzung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit, danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der Rückbau nach Betriebsende wird vertraglich vereinbart.

Der Umgriff ist aus folgenden Kartenausschnitt ersichtlich (ohne Maßstab):



Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist vom

27. Dezember 2023 bis zum 02. Februar 2024

für jedermann Gelegenheit gegeben, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten (Darlegung). Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde (Anhörung). Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de –Bauen & Wohnen – Bauleitplanverfahren laufend – vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bürgersolarpark Ainring“ eingesehen werden.

Gegenstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist der vom Planungsbüro GeoPlan ausgearbeitete Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 12.12.2023 mit Begründung vom 12.12.2023, sowie Umweltbericht vom 12.12.2023 und Blindgutachten vom 27.11.2023.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mitterfelden, den 13. Dezember 2023
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Anger

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 13. Änderung (Neuaufstellung) des Bebauungsplanes „Schrattenbachstraße II“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Anger beschloss in seiner Sitzung am 07.12.2023 die 13. Änderung (Neuaufstellung) des Bebauungsplanes „Schrattenbachstraße II“ für die Grundstücke Fl.Nrn. 157/1, /2, /3, /4, /6, /8, /9, /10, /11, /12, /13, /17 und 162/3 sowie für Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 158, 160 und 162/27 der Gemarkung Aufham als Satzung.

Die Bebauungsplanänderung bzw. Neuaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung. Mit dieser Aufstellung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung geschaffen. Der Geltungsbereich liegt nördlich vom Ortsteil Aufham, zwischen der Staatsstraße 2103 bzw. Bundesautobahn A8 und der Stoißer Ache.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 13. Änderung (Neuaufstellung) des Bebauungsplanes „Schrattenbachstraße II“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und Anlagen im Rathaus der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan kann auch auf der Homepage der Gemeinde Anger unter www.rathaus-anger.de – Gemeinde & Verwaltung – Bauleitplanungen – Bebauungspläne – 13. Änderung (Neuaufstellung) Bebauungsplan Schrattenbachstraße II eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Anger geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Anger, den 12. Dezember 2023
Gemeinde Anger

Markus Winkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 12

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Allgemeinverfügung über das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der Gemeinde Ramsau

Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden erlässt aufgrund von § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238) geändert worden ist, folgendes:

1. Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 (Sylvesterfeuerwerk, Kleinf Feuerwerk, z.B. übliche Silvesterknaller wie Batterien, Raketen und kleinere Böller) ist **am 31.12.2023 und am 01.01.2024** im Bereich des Ortskerns der Gemeinde Ramsau um die katholische Kirche St. Sebastian (denkmalgeschütztes Ensemble mit Kirche, altem Friedhof, Mesnerhaus und Pfarrhof) sowie in den Straßenzügen

- Im Tal (vom Anwesen Im Tal 70 bis Im Tal 86 auf beiden Straßenseiten)
- Riesenbichl (ab Fußweg vom Ertlsteg bis zur evangelischen Kirche Riesenbichl 35)
- Schluchtweg (bis vor das Anwesen Nr. 5)
- Hochgart (bis zum Anwesen Nr. 3)
- Badgasse (von den Anwesen Badgasse 2 bis Badgasse 13 beidseitig) einschließlich des Fußwegs zum Ertlsteg
- Am Bartmannfeld (von den Anwesen Am Bartmannfeld 2 bis Am Bartmannfeld 6)

verboten.

Der beiliegende Lageplan, in welchem der vom Verbot betroffene Bereich gekennzeichnet ist, ist Bestandteil dieser Verfügung.

2. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 SprengV bleibt von dieser Anordnung unberührt. Nach dieser Vorschrift ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe insbesondere von Kirchen ohnehin verboten.
3. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 19.12.2023 durch Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben und tritt am 20.12.2023 um 00:00 Uhr in Kraft (das Verbot gilt ab 31.12.2023).
5. Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 01.01.2024 gültig.
6. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können nach § 46 Nr. 9 SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße kann bis zu 50.000 Euro betragen.
7. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Begründung

I.

Die Gemeinde Ramsau ist nach Nr. 28.3 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl S. 555) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz sachlich und örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

II.

1. Der Bereich in der Ortsmitte der Gemeinde Ramsau um die katholische Kirche St. Sebastian ist als Ensemble denkmalgeschützt (Pfarrkirche, alter Friedhof, Mesnerhaus und Pfarrhaus). Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass der Blick von der Holzbrücke/dem Holzsteg auf die katholische Kirche ein Wahrzeichen der Gemeinde Ramsau und ein bedeutendes Postkarten- und Fotomotiv ist. Dieser Bereich ist über den Denkmalschutz hinaus dauerhaft besonders schützenswert. Ebenso denkmalgeschützt sind das der Pfarrkirche gegenüberliegende Anwesen Im Tal 81 sowie einige in direkter Nähe liegende kleinere Kapellen. Auch die evangelische Pfarrkirche „Zum guten Hirten“, Riesenbichl 35 unterliegt dem Denkmalschutz.
Zudem erhöhen die enge Bebauung, insbesondere zwischen dem denkmalgeschützten Ensemble um die katholische Pfarrkirche und dem gegenüberliegenden Anwesen Im Tal 81 und die Beschaffenheit der Gebäude das Brandrisiko. Die Gebäude bieten zudem ein sehr großes Schadenspotenzial durch die Möglichkeit des Übergreifens eines Brandes auf benachbarte Häuser. Die Brandgefahr geht hier sowohl von den Holzschindeln auf Dächern als auch von den unvermeidbaren Eintrittsmöglichkeiten (alte Holzverschalungen, Lüftungsöffnungen oder Traufen) für aufsteigende Feuerwerksraketen aus.
2. Es ist zu berücksichtigen, dass der Weg und das letzte Ziel von Sylvesterraketen nicht kontrolliert werden kann und Sylvesterfeuerwerk je nach Feuerwerkskörper Temperaturen von bis zu 1.500°C erreichen kann. Daher geht von Sylvesterfeuerwerk eine verstärkte Gefahr für ältere und denkmalgeschützte Gebäude, die überwiegend aus brennbaren Baustoffen bestehen, aus.
In der Silvesternacht wird eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (Sylvesterfeuerwerk, Kleinf Feuerwerk) abgefeuert und abgebrannt. Sehr häufig kommt es, insbesondere in Zusammenhang mit Alkoholkonsum, zu einem leichtfertigen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und hierdurch zu einer Gefährdung von denkmalgeschützter und erhaltenswerter Bausubstanz. Ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der der Kategorie F2 in einem ausreichend großen Umkreis der gefährdeten Gebäude kann dieses Gefährdungs- und Brandrisiko ausschließen.
Der Bereich des Abbrennverbotes des Sylvesterfeuerwerks muss ausreichend groß dimensioniert sein, da die vor allem Sylvesterraketen zum Teil große Reichweiten haben.
3. Die Anordnung des Abbrennverbotes ist geeignet, um Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 an der Bausubstanz des denkmalgeschützten und besonders schützenswerten Ortskerns zu verhindern. Das Abbrennverbot ist angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechten. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot außerdem nicht unverhältnismäßig. Das öffentliche Interesse Sachschäden an Kulturgütern zu verhindern, überwiegt dem privaten Interesse an dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern in einem bestimmten Bereich.
4. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für die unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung bestimmten Anordnung ist im öffentlichen Interesse geboten.
Das Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenstände bzw. der Verhinderung der davon ausgehenden Gefahren für den denkmalgeschützten weiteren Bereich um die Katholische Pfarrkirche St. Sebastian, der evangelischen Kirche und weiteren Bereichen kommt wegen der Bedeutung des Erhalts der Gebäude ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen.
5. Die Kostenfreiheit beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München oder
Postfachanschrift: Postfach20 05 43, 80005 München

erhoben werden.

Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ramsau, den 12. Dezember 2023
Gemeinde Ramsau

Rudi Fendt, Zweiter Bürgermeister

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 12.12.2023; Lageplan örtlicher Geltungsbereich



Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 (Kaspermfeld) im Parallelverfahren

Die Gemeinde Ramsau hat das Verfahren zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 10 für das Neubaugebiet Kaspermfeld mit Fassung des Aufstellungs-/Änderungsbeschlusses für beide Pläne in der Gemeinderatssitzung vom 18.10.2023 eingeleitet bzw. erneuert.

Der Aufstellungs-/Änderungsbeschluss mit Lageplan wurde im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 45 vom 07.11.2023 veröffentlicht. Der Aufstellungs-/Änderungsbeschluss mit Lageplan war/ist auf der Homepage der Gemeinde sowie über das Bauleitplanungsportal des Landes Bayern abrufbar.

Die Billigung der Planentwürfe sowie der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wurden in der Gemeinderatssitzung vom 13.12.2023 gefasst.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Mit der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 10 für das Neubaugebiet Kaspermfeld soll auf einer gemeindeeigenen Fläche am Rand des Ortes Bauland zur Verfügung gestellt werden. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplanten Maßnahmen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Planung entspricht der ortsplanerischen Konzeption der Gemeinde und dient der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung und artenschutzrechtlicher Betrachtung aufgestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert.

Die Planentwürfe, die Begründungen sowie die weiteren Unterlagen zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 10 für das Neubaugebiet Kaspermfeld) liegen ab Mittwoch, 27.12.2023 bis einschließlich Mittwoch, 31.01.2024

- **im Rathaus** 1. OG, Zimmer 14, Bauamt, Im Tal 2, 83486 Ramsau, während folgender Zeiten Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nachmittags nach Vereinbarung **öffentlich aus**

bzw. können

- **auf der Internetseite der Gemeinde** unter <https://www.gemeinde-ramsau.de/rathaus/bauleitplanung.html> **eingesehen werden.**

Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist sollen elektronisch an poststelle@gemeinde-ramsau.de übermittelt werden; sie können bei Bedarf jedoch auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich) abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 10 für das Neubaugebiet Kaspermfeld) unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass bereits jetzt folgende umweltbezogene Informationen verfügbar sind:

- Umweltbericht als Teil der Begründung mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Flora und Fauna, Boden und Hydrogeologie, Wasser, Klima und Lufthygiene, Orts- und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter einschließlich naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Betrachtung
- Beschlussbuchauszüge vom 08.11.2022 und 07.03.2023 betreffend die Beurteilung des Wasserwirtschaftsamtes zum Freidinggraben mit Gutachten vom 28.10.2022
- Erste Ergebnisse – Hydrotechnisches Gutachten vom 19.07.2023

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die ausgelegten Unterlagen sind auch

- **über das Zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern** <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> abrufbar/erreichbar.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis zur Änderung des Flächennutzungsplanes betreffend das Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Ramsau b. Berchtesgaden, 14. Dezember 2023
Gemeinde Ramsau

Herbert Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Jahresabschluss 2022 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe

Der Jahresabschluss 2022 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SWMP PartGmbH, Wirtschaftsprüfer Prof. Dr. Winfried Schwarzmann geprüft und am 22.09.2023 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe, Teisendorf, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe, Teisendorf, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

• • •

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Zweckverbandes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 befasst. Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass geben.

Die Verbandsversammlung hat den Jahresabschluss am 06.12.2023 endgültig festgestellt. Jahresabschluss und Lagebericht werden vom 08.01.2024 bis 22.01.2024 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Kiesfang 4, 83317 Teisendorf öffentlich ausgelegt.

Die Verbandsversammlung beschloss am 06.12.2023, den Jahresverlust in 2022 von 24.159,03 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Teisendorf, den 13. Dezember 2023
Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Thomas Gasser, Verbandsvorsitzender
